

## Satzung „Kolberger Lande“

» Gemeinnütziger Verein der Kolberger aus Stadt und Land, ihrer Nachkommen und Freunde. «

### § 1 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

1. Der Verein führt als nicht eingetragener Verein den Namen „Kolberger Lande“.
2. Sitz des Vereins ist Waal/Allgäu.

### § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 ff. AO).
2. Der Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung der kulturellen, historischen und sozialen Interessen des pommerschen Kolberg und des früheren Kreises Kolberg-Körlin.

Deshalb erstrebt und unterstützt der Verein:

- Förderung des Zusammenhalts der ehemaligen Einwohner von Stadt und Land Kolberg und ihrer Nachkommen;
- Pflege der Kultur und des Brauchtums der pommerschen Heimat;
- Erforschung der Orts- und Familiengeschichte im Bereich des früheren Kreises Kolberg-Körlin;
- Unterstützung und Pflege von Patenschaften mit Bezug zum heutigen Kolberg/Kolobrzeg;
- Unterstützung der Deutschen und ihrer Freunde in der heutigen Region Kolberg/Kolobrzeg;
- Zusammenarbeit mit Kolberger Vereinigungen (Stadt und Kreis) und Unterstützung derselben;
- Zusammenarbeit mit der heutigen Stadt Kolberg/Kolobrzeg, den heutigen Gemeinden im Bereich des früheren Kreises Kolberg-Körlin, ihren Institutionen und Bewohnern.

Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch:

- Unterstützung der Heimatkreise Kolberg und Kolberg-Körlin und der Gruppierungen, die sich mit dem früheren und heutigen Großraum Kolberg-Körlin befassen;
- Einrichtung und Betreuung von Heimatstuben und Archiven mit Bezug zum früheren Kreis Kolberg-Körlin;
- Sammlung und Ausstellung von Kulturgut, Dokumenten und Unterlagen mit Bezug zum früheren Kreis Kolberg-Körlin;
- Erarbeitung und Herausgabe geschichtlicher und kultureller Publikationen mit Bezug zum früheren Kreis Kolberg-Körlin;
- Förderung und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben mit Bezug zum früheren Kreis Kolberg-Körlin;
- wechselseitige Besuche und Zusammenkünfte Jugendlicher aus Deutschland und aus der heutigen Region Kolberg/Kolobrzeg im Sinne der Völkerverständigung;
- Unterstützung bei der Erhaltung von kulturellen und historischen Objekten in der heutigen Region Kolberg/Kolobrzeg.

### § 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwendungen im Sinne des Vereins und im Rahmen der Satzung können auf Antrag erstattet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Wissenschaft und Forschung mit Bezug zum früheren Kreis Kolberg-Körlin.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe der Beitrittserklärung erworben. Der Vorstand kann die Annahme als Mitglied ohne Angabe von Gründen verweigern. Bei schriftlich eingereichtem Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Mitgliedschaft.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Eine Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gerichtet werden und wirkt mit Ablauf des Monats, in dem sie beim Vorstand eingegangen ist. Über einen Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dem betroffenen Mitglied muss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
3. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

#### **§ 5 Organe des Vereins sind**

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alle zwei Jahre und muss mindestens alle vier Jahre zusammentreten. Zu ihr hat der Vorstand mindestens einen Monat vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
2. Zusätzliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand in gleicher Weise einberufen werden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand in gleicher Weise einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände gewünscht wird.
4. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern außer dem Sitzungsleiter zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, in dessen Abwesenheit ein zu bestimmendes Mitglied. Jedes anwesende, ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
5. Mitglieder können ihre Stimme schriftlich abgeben oder anderen Mitgliedern eine schriftliche Vollmacht erteilen. Kein Mitglied darf mehr Stimmen als 10% der aktuellen Mitgliederzahl aus Vollmachten vertreten. Jede Vollmacht soll bestimmte Weisungen des Vollmachtgebers zur Abgabe seiner Stimme zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung enthalten; diese Weisungen sind verbindlich. Eine Stimmenübertragung zur Auflösung des Vereins ist nicht möglich. Der Anwesenheit gleichberechtigt ist eine fernmündliche Teilnahme, sofern die technischen Möglichkeiten hierfür bestehen (durchgängige öffentliche Übertragung in beide Richtungen) und die anwesenden Mitglieder zustimmen.
6. Der Schatzmeister hat jährliche Kassenberichte anzufertigen. Deren Überprüfung wird von zwei dazu bestellten Kassenprüfern vorgenommen, die selber nicht zum Kreis des Vorstandes (ausgenommen Beisitzer) gehören, jedoch Nicht-Vereinsmitglieder sein dürfen. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
7. Regelmäßige Tagesordnungspunkte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
  - Geschäfts-, Kassen- und Kassenprüfungsbericht;
  - Entlastung des Vorstandes;
  - bei Bedarf Neuwahl bzw. Nachwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, wobei die Letztgenannten nicht dem Vorstand angehören dürfen.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das von Leiter und Protokollführer der Versammlung zu unterzeichnen ist.

#### **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - Vorsitzender

- Stellvertretender Vorsitzender
- Schriftführer
- Schatzmeister
- Beisitzer

2. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

3. Vorstand gemäß § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, von denen einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er führt den Verein entsprechend der Vorgabe der Mitgliederversammlung auf der Grundlage der Satzung, der festgelegten Grundsätze und Ziele.

### **§ 8 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands und Haftung**

1. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass er keine rechtlichen und/oder finanziellen Verpflichtungen im Namen des Vereins eingehen darf, die das Vermögen des Vereins übersteigen oder nicht die Zustimmung der Mitgliederversammlung haben. Handelt ein Vorstandsmitglied zuwider, mit Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, so haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner mit ihrem Privatvermögen.

2. Vorstandsmitglieder haben einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein, falls sie die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder im wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

3. Der Verein haftet mit seinem Vermögen nur bei Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit. Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche des Vereins.

### **§ 9 Beiträge**

1. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal des Kalenderjahres fällig; für Neumitglieder unverzüglich nach der Aufnahme, unabhängig vom Beitrittsdatum stets für das volle, laufende Kalenderjahr. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Beitrag ist zu überweisen auf das Konto „Kolberger Lande“ bei der Commerzbank Braunschweig IBAN DE74 2704 0080 0504 2742 00 – ein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug des Beitrags bieten wir leider nicht an -

2. Bei Austritten oder auch einem Ausschluss innerhalb eines laufenden Kalenderjahres wird immer der volle Jahresbeitrag einbehalten. Eine (Teil-)Rückerstattung wird nicht geleistet.

3. Bleibt ein Mitglied mit der Zahlung seines Jahresbeitrages länger als 12 Monate und trotz Mahnung rückständig, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands auf Ausschluss entscheiden. Der Ausschluss aus genanntem Grund kann auf Antrag rückgängig gemacht werden, wenn die Frage der rückständigen Beiträge und der dadurch entstanden Kosten geklärt ist.

### **§ 10 Sonstiges**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Jede Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich.

3. Diese Satzung tritt am Tage der Vereinsgründung in Kraft.

### **§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder künftig aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksam- oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält.